

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Beteiligung der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH an den Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme

I.

Anlass und Zielsetzung

Es ist das erklärte Ziel des Senats, die Energieversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zukunftsfähig, klimafreundlich und am Gemeinwohl orientiert zu gestalten und dabei zugleich die Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten. Handlungsspielräume in der Energiepolitik sollen zurückgewonnen und die Energiewende in Hamburg mit Nachdruck vorangetrieben werden. Mit der Drucksache 20/2392 hat der Senat sein Konzept zur Umsetzung einer modernen, nachhaltigen und dem Gemeinwohl verpflichteten Energieversorgung vorgelegt und der Bürgerschaft über die zentralen Ergebnisse seiner Verhandlungen mit den beiden Energieversorgungsunternehmen (EVU) E.ON Hanse AG (E.ON Hanse) und Vattenfall Europe AG (Vattenfall) berichtet. Mit der strategischen Beteiligung von 25,1 % an den Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme und einer starken Gesellschafterstellung der Stadt wird es in Kooperation mit Vattenfall und E.ON Hanse möglich, den anstehenden notwendigen Strukturwandel zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung für Hamburg voranzutreiben.

Der Senat ist der Überzeugung, dass die mit den EVU geschlossenen energiepolitischen Kooperationsvereinbarungen Hamburg den gewünschten strategischen Einfluss auf die maßgeblichen städtischen Energieinfrastrukturen sichern. Beide EVU tragen die Energie- und Klimapolitik des Senats mit und bekennen sich zu den gemeinsamen Zielen einer gemeinwohlorientierten Energieversorgung. Mit E.ON Hanse und Vattenfall wurden konkrete Maßnahmen und Ziele vereinbart, die die Umsetzung der Energiewende in Hamburg und die

Erreichung der städtischen Klimaschutzziele unterstützen. So investieren die Unternehmen 1,6 Mrd. Euro in den nächsten sechs Jahren. Die Moorburg-Trasse wird durch ein neues Innovationskraftwerk ersetzt und Hamburg wird deutschlandweit zur Stadt mit den größten Kapazitäten zur Energiespeicherung ausgebaut. Die in den Netzgesellschaften geplanten Investitionen und die vereinbarte Umsetzung einer Reihe von technischen Innovationen bei der Energieerzeugung und -nutzung sollen den Anspruch der FHH als Hauptstadt des ingenieurgetriebenen Umweltschutzes langfristig untermauern.

Die Kooperationsvereinbarungen sind in einem Gesamtpaket mit der Beteiligung der Stadt an den Netzgesellschaften verhandelt worden. Sie stehen daher unter dem Vorbehalt, dass sich Hamburg über die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) mit einem Anteil von jeweils 25,1 % an den Netzgesellschaften für Strom und Gas und an der Hamburger Fernwärmegesellschaft beteiligt.

Der Senat hat intensiv geprüft, ob realistische Möglichkeiten bestehen, eine vollständige Übernahme der Netze in die öffentliche Hand zu bewirken. Er ist der Überzeugung, dass weder die gerichtliche Durchsetzung vertraglicher Ansprüche, noch der Versuch, mit einem eigenen Unternehmen die Netzkonzessionen zu erwerben, sichere Instrumente sind, um in kalkulierbaren Zeiträumen und mit vertretbaren finanziellen Risiken einen städtischen Einfluss auf die Netzinfrastruktur zu erhalten. Angesichts dieser Schwierigkeiten geht es darum, eine realistische Alternative aufzuzeigen, die es ermöglicht, echte Handlungsspielräume in der Energiepolitik zurückzugewinnen und die Energiewende in Hamburg nicht nur in abstrakten Modellen, sondern durch wirkliche und wirksame

Veränderungen konsequent und mit Nachdruck voranzutreiben.

Mit dieser Drucksache werden die Einzelheiten der Verträge über den Erwerb der Beteiligungen einschließlich der Finanzierung durch die HGV dargestellt und die Zustimmung der Bürgerschaft zur strategischen Beteiligung der HGV an der Hamburg Netz GmbH (HHNG), der Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH (VSHG) und der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH (VWHG) sowie zur Absicherung der Finanzierung durch eine Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg beantragt.

II.

Verträge mit der E.ON Hanse AG und der Vattenfall Europe AG über die Beteiligung der HGV an den Energienetzgesellschaften

Für den Erwerb der strategischen Beteiligung wurden jeweils eigene Vertragswerke mit der E.ON Hanse AG und der Vattenfall Europe AG verhandelt und am 28. November 2011 zwischen den EVU und der HGV abgeschlossen. In den Vertragswerken „Gas“, „Strom“ und „Wärme“ sind jeweils drei Vereinbarungen enthalten:

- ein Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag, der den Erwerb der Beteiligung der HGV an den Netzgesellschaften von den EVU (u.a. Kaufpreis und Kaufpreisanpassung, Gewährleistungen und Vollzugsverfahren) regelt (der Beteiligungsvertrag); eine Anlage zum Beteiligungsvertrag sind die vereinbarten Anpassungen der entsprechenden Gesellschaftsverträge,
- eine Gesellschaftervereinbarung, welche die weitere Zusammenarbeit der HGV und der EVU in der jeweiligen Netzgesellschaft (gemeinsame Ziele, Zusammenarbeit in den Gremien, Finanzierung der Gesellschaft) bestimmt (der Konsortialvertrag) und
- eine Vereinbarung in Bezug auf das „Energiekonzept für Hamburg“ (die Kooperationsvereinbarung).

Die Vertragsdokumente und deren Anlagen wurden am 28. November 2011 notariell beurkundet. Über die Details der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen mit E.ON und Vattenfall wurde die Bürgerschaft bereits mit der Drucksache 20/2392 unterrichtet.

Die Beteiligungs- und Konsortialverträge haben folgenden wesentlichen Inhalt:

A.

Beteiligungsverträge

Die Beteiligungsverträge regeln den Erwerb und die Übertragung der Geschäftsanteile an den jeweiligen Netzgesellschaften:

- der Hamburg Netz GmbH für den Bereich Gas,
- der Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH (zukünftig: Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH) für den Bereich Strom und
- der Vattenfall Europe Trepur Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (zukünftig: Vattenfall Wärme Hamburg GmbH) für den Bereich Wärme.

Die Beteiligungsverträge regeln vor allem:

- die vereinbarten Kaufpreise in Höhe von insgesamt 543,5 Mio. Euro, davon entfallen 80,4 Mio. Euro auf den Geschäftsanteil an der HHNG, 138,05 Mio. Euro auf den Geschäftsanteil an der VSHG und 325,05 Mio. Euro auf den Geschäftsanteil an der VWHG,

- die Bestimmungen über eine Kaufpreisanpassung nach Maßgabe der tatsächlichen Entwicklungen zum Stichtag 1. Januar 2018 für Gas und Wärme und 1. Januar 2019 für Strom,
- die Bedingungen, unter denen es zum Vollzug der Beteiligungsverträge, das heißt zur Übertragung der Geschäftsanteile kommt (unter anderem kartellrechtliche Genehmigung, Zustimmung der Bürgerschaft zur geplanten Beteiligung, Zustimmung der Gremien der Verkäuferinnen, keine Annahme des Volksentscheides der Initiative „Unser Hamburg – Unser Netz“ bis zum Tag des Vollzugs),
- die Vollzugshandlungen, welche die HGV und die EVU am Tage des Vollzugs vorzunehmen haben (unter anderem Zahlung des vorläufigen Kaufpreises und Beschlussfassung über einen neuen, bereits ausverhandelten Gesellschaftsvertrag, der eine Anlage des Beteiligungsvertrages darstellt),
- die von den EVU in Bezug auf die Netzgesellschaften gegebenen Garantien (insbesondere zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen, dem Nichtvorliegen von Altlasten und sonstigen wesentlichen Umweltbelastungen sowie der Einhaltung der gesetzlichen Normen und behördlichen Anordnungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes) und ferner
- Vereinbarungen darüber, dass zwischen Unterzeichnung des jeweiligen Beteiligungsvertrags und dessen Vollzug bei der HHNG noch der technische Netzservice von der E.ON Hanse AG auf die Netzgesellschaft überführt und das Wärmegeschäft Hamburg noch von der Vattenfall Europe Wärme AG auf die zukünftige VWHG abgespalten wird.

Einzelne Vertragsinhalte des Beteiligungsvertrages stellen sich wie folgt dar:

Kaufpreisanpassung

Um auszuschließen, dass die FHH für ihren Anteilserwerb einen zu hohen Preis zahlt, sind die von der HGV für den Erwerb der Geschäftsanteile zu zahlenden Kaufpreise vorläufig. Für die Unternehmensbewertung des regulierten Geschäfts der HHNG und der VSHG mussten eine Reihe von Annahmen über die zukünftigen Regulierungsperioden getroffen werden. Auch für die Bewertung der VWHG waren Annahmen über die langfristige Ertragsentwicklung der Gesellschaft zu treffen, die heute nicht vollumfänglich bewertet werden können. Vor dem Hintergrund der daraus resultierenden bewertungsrelevanten Risiken sind daher Kaufpreisanpassungen in den Verträgen vereinbart worden, die auf der Basis erneuter Unternehmensbewertungen nach dem Standard 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S1) zum 1. Januar 2018 für die HHNG und VWHG und zum 1. Januar 2019 für die VSHG erfolgen sollen. Die Bewertungen der HHNG und der VSHG sollen in diesem Zusammenhang die dann bereits vorliegenden Erkenntnisse zu den Rahmenbedingungen der zukünftigen Regulierungsperioden einbeziehen. Etwaige Änderungen von Rahmenbedingungen, die sich auf die Geschäftstätigkeit der VWHG beziehen, wären in der Unternehmensbewertung zur abschließenden Kaufpreisbestimmung ebenso zu berücksichtigen.

Die Vereinbarungen beinhalten, dass sich die Unternehmenskaufpreise bei entsprechenden Ertragsentwicklungen der Unternehmen auch erhöhen können. Die Kaufpreisanpassungen sind jedoch nach oben und unten auf jeweils 10 % für die VSHG und die VWHG und auf 20 % für die HHNG begrenzt. Für die VWHG ist zusätzlich vereinbart worden, dass bei außergewöhnlichen Ereignissen zwischen Unterzeichnung und Vollzug, bei denen Anlagen wesentlich beschädigt werden, der Kaufpreis entsprechend zu reduzieren ist.

Vollzugsbedingungen

Neben den bereits vorstehend benannten Bedingungen, unter denen es zum Vollzug des Anteilerwerbs kommt, sind weitere spezifische Vollzugsbedingungen vereinbart worden:

Hamburg Netz GmbH

- Vollzug der Einbringung des technischen Netzservice (siehe auch Drucksache 20/2392).

(Zukünftige) Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH

- Beendigung des derzeit noch bestehenden Gewinnabführungsvertrages mit der Vattenfall Europe AG zum 31. Dezember 2012.

(Zukünftige) Vattenfall Wärme Hamburg GmbH

- Erhalt einer verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes in Bezug auf die ertragsteuerliche Neutralität der Abspaltung des Hamburger Wärmegeschäfts von der Vattenfall Europe Wärme AG auf die zukünftige VWHG,
- Eintragung der vorgenannten Abspaltung im Handelsregister und
- Vereinbarung zwischen der FHH und Vattenfall über einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte aus der bestehenden Endschafstklausel, soweit diese auf das Fernwärmenetz bezogen ist (der entsprechende Verzicht ist aufschiebend bedingt auf den Vollzug der Beteiligung und auflösend bedingt auf einen möglichen positiven Ausgang des Volksentscheids).

Weiterhin ist sichergestellt, dass vor Vollzug das Kraftwerk Wedel aus der zukünftigen VWHG an die Vattenfall-Gruppe oder einen Dritten verkauft wird. Vereinbart wurde ferner, dass zwischen Unterzeichnung und Vollzug alle Maßnahmen der drei Gesellschaften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Zustimmung der HGV bedürfen. Darüber hinaus sehen die Beteiligungsverträge vor, dass jede Partei das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vollzug nicht spätestens bis zum 30. Juni 2012 (Stromnetzgesellschaft), 31. Juli 2012 (Gasnetzgesellschaft) bzw. 15. November 2012 (Wärmegesellschaft) durchgeführt ist.

Garantien und Garantiebegrenzungen

E.ON Hanse und Vattenfall haben im Wege eines verschuldensunabhängigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 BGB eine Reihe von Garantien mit Bezug zu nachfolgenden Sachverhalten abgegeben:

- Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
- Arbeitsrecht,
- Umwelt,
- Einhaltung von Rechtsnormen und behördlichen Anordnungen,
- Jahresabschlüsse,
- wesentliche konzerninterne Verträge und
- Rechtsstreitigkeiten.

Die Ansprüche der HGV bei einer Verletzung der Garantien bestehen nur, wenn die Schäden im Einzelfall (De-minimis-Grenze) einen Betrag von 130 Tsd. Euro für die HHNG sowie 250 Tsd. Euro für die VSHG und VWHG und insgesamt (Freigrenze) einen Betrag von 2,65 Mio. Euro für die HHNG und jeweils 5 Mio. Euro bei der Strom- bzw. Wärmegesellschaft überschreiten. Als Obergrenze wurde bei allen Gesellschaften 30 % des Kaufpreises (bzw. 100 % des Kaufpreises für Rechtsgewährleistungen) und eine Verjährungsfrist von 3 Jahren vereinbart. Für die E.ON Hanse gilt bezüglich der gesellschaftsrecht-

lichen Garantien eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Davon unberührt bleiben die Ansprüche auf Grund von Arglist oder Vorsatz der Verkäuferinnen.

Verfahren im Konfliktfall

Mit den EVU wurde vereinbart, dass Konflikte bei der Umsetzung der Verträge zunächst einvernehmlich durch Verhandlungen gelöst werden sollen. Wenn diese Verhandlungen gescheitert sind, können die Parteien ein Schiedsgericht anrufen (Schiedsgerichtsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.). Als Ort des Schiedsverfahrens wurde Hamburg festgelegt.

Anlagen zu den Beteiligungsverträgen

Die wesentlichen Mitwirkungsrechte der HGV als Gesellschafterin der Netzgesellschaften ergeben sich nicht nur aus den Konsortialverträgen, sondern auch aus den neuen Gesellschaftsverträgen, die eine Anlage zum Beteiligungsvertrag darstellen. Hier finden sich vor allem:

- Regelungen hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrates mit jeweils 50 % Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, wobei wiederum jeweils die Hälfte der Arbeitgebervertreter im Aufsichtsrat durch die HGV bestimmt werden,
- die Mitbestimmungsrechte der HGV (unter anderem bei Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen, Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung, Zustimmung zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen, soweit darin Zustimmungserfordernisse aufgestellt oder geändert werden, Beschlussfassung über den jährlichen Investitionsplan, die Wahl des Abschlussprüfers, die Zustimmung zu außerordentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen) sowie
- besondere, dem § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nachgebildete Informations- und Prüfungsrechte der beiden Gesellschafter, unter anderem hinsichtlich der Möglichkeit, den Abschlussprüfer zu beauftragen,
 - bei der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen,
 - in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, und
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen.
- Regelungen zur Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen und Schiedsabrede (diese ist analog zu den entsprechenden Klauseln im Beteiligungs- und im Konsortialvertrag geregelt).

Neben den neuen Gesellschaftsverträgen sind den Beteiligungsverträgen weitere Anlagen beigefügt worden, die Bedeutung für die von den EVU gewährten Garantien haben, u.a. eine Liste der Gesellschafter, eine Auflistung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Tarifverträge, eine Aufstellung konzerninterner Verträge und aktueller Rechtsstreitigkeiten.

B.**Konsortialvertrag**

Der Konsortialvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter im Rahmen der künftigen Zusammenarbeit. Der Konsortialvertrag ergänzt damit die Regelungen des neuen, am Tag des Vollzuges zu beschließenden Gesellschaftsvertrages der

jeweiligen Netzgesellschaft. Der Konsortialvertrag tritt jeweils erst mit Vollzug des Beteiligungsvertrages in Kraft und ist langfristig, das heißt auf mindestens 15 Jahre zuzüglich zwei Verlängerungsoptionen von weiteren jeweils fünf Jahren, angelegt.

Wesentliche Regelungen des Konsortialvertrages sind:

- die Zielsetzungen der Zusammenarbeit der Gesellschafter in der jeweiligen Netzgesellschaft, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung des „Energiekonzepts für Hamburg“ sowie weiterer wesentlicher Ziele (zum Beispiel die Planung und Errichtung des Innovationskraftwerkes im Konsortialvertrag der VWHG),
- besondere Offenlegungs- und Prüfungsrechte der HGV in Bezug auf konzerninterne Dienstleistungsverträge der Netzgesellschaften mit Unternehmen der E.ON- bzw. der Vattenfall-Gruppe,
- allgemeine Regelungen über die Besetzung der Gremien der Netzgesellschaften in Bezug auf: die Bestellung der Geschäftsführer durch die EVU, wenn nicht wichtige Gründe gegen die entsprechende Vorschläge sprechen sowie die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte mit Arbeitnehmervertretern und das Recht der HGV, jeweils drei Aufsichtsratsmitglieder zu stellen,
- umfangreiche Zustimmungsvorbehalte der HGV bei Geschäftsführungsmaßnahmen, die auch in den Gesellschaftsverträgen oder Geschäftsordnungen abgesichert sind, insbesondere Mitbestimmungsrechte der HGV in Bezug auf die Investitionsplanungen der Gesellschaften,
- ausführliche Regelungen in Bezug auf neu abzuschließende Gewinnabführungsverträge (GAV) der jeweiligen Netzgesellschaft mit den EVU; diese GAV sehen die Zahlung eines festen Ausgleichs bezogen auf die Kaufpreise an die HGV vor, nämlich – unter Berücksichtigung der heute geltenden Körperschaft- bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze – netto 4,2 % im Bereich Gas, netto 4,2 % im Bereich Strom und netto 4,5 % im Bereich Wärme. Die GAV werden bis zum 31. Dezember 2017 (bzw. bei der VSHG bis zum 31. Dezember 2018) fest abgeschlossen. Die festen Ausgleichszahlungen werden zu diesem Zeitpunkt in Zusammenhang mit der Anpassung der Kaufpreise gleichfalls an das dann gegebene Zinsniveau im Kapitalmarkt angeglichen. Sofern die EVU die GAV im Zeitraum von 2018 bis 2022 (Gas und Wärme) bzw. 2019 bis 2023 (Strom) nicht fortführen wollen, hat die HGV ein einmaliges Rückabwicklungsrecht. Wird der GAV in angepasster Weise fortgeführt, so erfolgt diese Fortführung entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften für mindestens weitere fünf Jahre. Der GAV läuft dann weiter, sofern die EVU den GAV nach Ablauf der fünf Jahre nicht kündigen. Ab den Jahren 2027/2028 kann die HGV erneut eine Anpassung des festen Ausgleichs an die tatsächlichen Entwicklungen verlangen, wenn die hypothetischen Dividendenansprüche der HGV über die Gesamtlaufzeit 30 % über den erhaltenen Ausgleichzahlungen lagen. Soweit keine Einigung mit den EVU hinsichtlich der Anpassung erzielt wird, setzt ein mehrstufiger Einigungsprozess unter Einschaltung von Wirtschaftsprüfern ein,
- die Finanzierung der Netzgesellschaften soll zunächst und im Bereich Gas ausschließlich aus sich selbst erfolgen, sodass Kapitalerhöhungen nur als letzte Lösung gewählt werden können. Die HGV ist bei dennoch notwendigen Kapitalerhöhungen nicht verpflichtet, an diesen teilzunehmen. Es ist ferner mit Vattenfall vereinbart worden, dass sich eine Reduzierung der Beteiligungsquote der HGV auf Grund der Nichtteilnahme an Kapitalerhöhungsmaßnahmen („Verwässerung“) erst dann negativ auf die Mitwirkungsrechte der HGV auswirkt, wenn ihre Beteiligungsquote unter 15 % sinkt,
- die strikte Vinkulierung der Geschäftsanteile für den Zeitraum einer Haltefrist bis zum 31. Dezember 2017 und die für den nachfolgenden Zeitraum vereinbarten Vorerwerbs-, Vorkaufs- und Mitverkaufsrechte der Gesellschafter sowie
- die Rückabwicklungsrechte der HGV im Falle der Annahme des Volksentscheides „Unser Hamburg – Unser Netz“, einer Vergabe der Konzessionen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an Dritte (nur in den Kraftwerken für Gas und Strom) und der Nichtverlängerung der GAV im Jahre 2018/2019 (vgl. oben).

Die HGV und die EVU haben weiterhin vereinbart, dass im Falle der Beendigung der Konsortialverträge bestimmte Regelungen auf Dauer in die Gesellschaftsverträge übernommen werden, insbesondere die Rechte bei der Besetzung des Aufsichtsrates und das Recht der HGV auf Anpassung des festen Ausgleichs an die tatsächliche Entwicklung der Unternehmensgewinne.

Von besonderer Bedeutung sind ferner nachfolgende Vertragsinhalte:

Konzerninterne Dienstleistungsbeziehungen

Hamburg Netz GmbH (Netzgesellschaft Gas)

Nach dem Grundprinzip der Dienstleistungsbeziehungen zwischen der E.ON Hanse und der HHNG wird die Netzgesellschaft Gas so gestellt, als ob keine konzerninternen Dienstleistungsverträge bestehen und die HHNG die entsprechenden Dienstleistungen selbst erbringen würde. Infolgedessen stehen im Rahmen der Regulierung der Bundesnetzagentur (BNetzA) erlaubte Zusatzgewinne der Netzgesellschaft Gas unmittelbar zu. Die Abrechnung erfolgt auf Kostenbasis ohne eine Gewinnmarge. Mit der E.ON Hanse AG ist vereinbart worden, dass wesentliche Änderungen der Dienstleistungsbeziehungen der Zustimmung der HGV bedürfen. Die HGV hat überdies das Recht, die Angemessenheit der Dienstleistungsentgelte durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Etwaige Abweichungen sind zu erstatten bzw. nachzuzahlen.

(Zukünftige) Vattenfall Strom Hamburg GmbH

EVU und HGV sind sich einig, dass die Dienstleistungsentgelte in Dienstleistungsverträgen zwischen Gesellschaften der Vattenfall Gruppe auf der einen Seite sowie der VSHG auf der anderen Seite den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge entsprechen sollen. Dieses Grundprinzip gilt sowohl für die derzeit bestehenden, als auch für die zukünftig abzuschließenden Dienstleistungsverträge.

Zur Überprüfung der vereinbarten Dienstleistungsentgelte auf die Angemessenheit der Margen werden die Vattenfall Europe AG und die HGV dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsführung der VSHG den Gesellschaftern gegenüber sämtliche Dienstleistungsverträge vollständig offenlegt. Nach Abschluss der Kaufpreisadjustierung kann die HGV für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 verlangen, dass ein einvernehmlich zu bestellender Gutachter zum einen die mit der Vattenfall Europe Netzservice GmbH mit Sitz in Berlin bestehenden Dienstleistungsverträge und zum zweiten jeden sonstigen bestehenden konzerninternen Dienstleistungsvertrag, für den ein Dienstleistungsentgelt wesentlich erhöht worden ist und für den ein Jahresentgelt von über 4 Mio. Euro gezahlt wird, im Rahmen einer kostenbasierten Prüfung hinsichtlich der tatsächlichen Entstehung der geltend gemachten Kosten und der Angemessenheit der Marge überprüft. Die Angemessenheit der Marge muss dabei einem Drittvergleich nach objektiven Kriterien des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer standhalten.

Im Falle der Unangemessenheit ist der entsprechende Dienstleistungsvertrag unverzüglich für die Zukunft anzupassen. Überzahlte Dienstleistungsentgelte sind – sofern kein Gewinnabführungsvertrag zwischen der Netzgesellschaft Strom und ihrer jeweiligen Muttergesellschaft besteht – an die VSHG zu erstatten, wenn und soweit diese in dem zum Zeitpunkt der gutachterlichen Feststellung laufenden Geschäftsjahr zu zahlen sind oder gezahlt wurden.

(Zukünftige) Vattenfall Wärme Hamburg GmbH

Für die VWHG wurden Regelungen analog zur VSHG getroffen. Eine kostenbasierte Überprüfung der konzerninternen Dienstleistungsverträge kann die HGV nach Abschluss der Kaufpreisadjustierung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 verlangen.

Besetzung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Alle drei Netzgesellschaften haben einen Aufsichtsrat mit 12 Mitgliedern, der jeweils paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt werden soll. Bei der Bestimmung der entsprechenden Wahlverfahren wurden die bisherigen Regelungen der Gesellschaften nach Maßgabe dieser Vorgabe und der einschlägigen gesetzlichen Regelungen angepasst. Für die Gesellschaften wurden folgende Verfahren vereinbart: Bei der HHNG werden die sechs Arbeitnehmervertreter direkt von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewählt, bei der VSHG werden die Arbeitnehmervertreter auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewählt und bei der VWHG werden vier Arbeitnehmervertreter direkt von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und zwei auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall gewählt. Die HGV stellt in allen drei Gesellschaften drei Aufsichtsratsmitglieder. Den Aufsichtsratsvorsitzenden stellen die jeweiligen EVU.

Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die HGV kann die Vorschläge der E.ON Hanse AG und der Vattenfall Europe AG aus wichtigem Grund ablehnen. In diesem Fall wird die vorgeschlagene Person nicht zur Wahl gestellt.

Qualifizierte Mehrheitserfordernisse

Eine Reihe außergewöhnlicher gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen sowie bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Einstimmigkeit oder einer Drei-Viertel-Mehrheit in der Gesellschafterversammlung und können demnach nicht ohne die Zustimmung der HGV beschlossen werden.

Die Zustimmungskataloge sind in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen der drei Netzgesellschaften und bei der HHNG auch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Umfasst sind – neben der Investitionsplanung – unter anderem:

Hamburg Netz GmbH

- alle wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (Gewinnverwendung, Jahresabschluss, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Umwandlungen, Tarifverträge, etc.),
- der Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen,
- Investitionen von mehr als 500 Tsd. Euro im Einzelfall und
- der Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen mit finanziellen Auswirkungen für die Gesellschaft in Höhe von mindestens 200 Tsd. Euro p.a.

(Zukünftige) Vattenfall Strom Hamburg GmbH bzw. Vattenfall Wärme Hamburg GmbH

- alle wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (Gewinnverwendung, Jahresabschluss, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Umwandlungen, etc.),
- der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen und
- alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (10 Mio. Euro im Einzelfall oder 30 Mio. Euro in der Summe).

Ergebnisverwendung

In Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb werden neue GAV zwischen den Netzgesellschaften und den jeweiligen EVU geschlossen, die – unter Berücksichtigung heutiger Steuersätze – einen festen jährlichen Ausgleich in Höhe von netto 4,2% des Kaufpreises bei der HHNG und der VSHG und in Höhe von netto 4,5% bei der VWHG für die HGV vorsehen. Die GAV werden für die HHNG und die VWHG mindestens bis zum 31. Dezember 2017, bei der VSHG bis zum 31. Dezember 2018 fest abgeschlossen.

Korrespondierend mit der im Beteiligungsvertrag geregelten Kaufpreisanpassung wird zu dem Zeitpunkt auch die Höhe der Ausgleichszahlung angepasst. Der angepasste GAV wird jeweils für weitere fünf Jahre fest abgeschlossen (siehe Ausführungen oben).

Kapitalmaßnahmen

Für die HHNG wurde vereinbart, dass die Finanzierung der Netzgesellschaft Gas vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen einvernehmlichen Regelung nicht durch Kapitalerhöhungen erfolgt.

Bei VSHG und VWHG erfolgt die Finanzierung vorrangig im Wege der Innenfinanzierung und nachrangig durch die Aufnahme von Drittmitteln oder Gesellschafterdarlehen der Vattenfall-Gruppe.

Kapitalerhöhungen sollen nur dann stattfinden, wenn anderenfalls die aus regulatorischer Sicht optimale Eigenkapital-Quote von derzeit 40% (VSHG) oder eine Eigenkapital-Quote von 25% (VWHG) unterschritten wird. Sollte eine Kapitalerhöhung in den beiden Gesellschaften notwendig werden, werden beide Partner die Durchführung unterstützen, sind aber nicht verpflichtet, hieran teilzunehmen. Eine daraus folgende „Verwässerung“ ihrer Anteile bleibt im Rahmen der Mitwirkungsrechte der Partner und der dargestellten qualifizierten Mehrheitserfordernisse so lange unbeachtlich, wie die Beteiligungsquote 15% nicht unterschreitet.

Rückabwicklung

Die HGV hat ein Rückabwicklungsrecht hinsichtlich der entsprechenden Beteiligung bei:

- Annahme des Volksentscheides „Unser Hamburg – Unser Netz“,
- Vergabe der Konzession an einen Dritten (nur bei HHNG und VSHG) und
- Nichtverlängerung des GAV nach Ablauf der ersten GAV-Periode zum 1. Januar 2018 (HHNG und VWHG) bzw. zum 1. Januar 2019 (VSHG).

Die Rückabwicklung erfolgt durch die Rückübertragung der Beteiligung gegen Rückzahlung des Kaufpreises. Die EVU haben im Falle eines erfolgreichen Volksentscheides ein korrespondierendes, aber zeitlich nachgelagertes Rückabwicklungsrecht.

Laufzeit der Konsortialverträge

Der Konsortialvertrag zwischen der HGV und der E.ON Hanse AG hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030. Vereinbart wurden zwei Verlängerungsoptionen von jeweils fünf Jahren für die E.ON Hanse AG und die HGV. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, frühestens also zum 31. Dezember 2032. Die Konsortialverträge mit der Vattenfall Europe AG haben eine Laufzeit von 15 Jahren ab Vollzug des Beteiligungserwerbs. Auch hier bestehen zwei Verlängerungsoptionen von jeweils fünf Jahren für die Vattenfall Europe AG und die HGV.

Konfliktlösung und Streitigkeiten

Analog der Regelungen in den Beteiligungsverträgen sollen Konflikte bei der Umsetzung der Verträge zunächst einvernehmlich durch Verhandlungen gelöst werden. Ist dies nicht möglich, können die Parteien ein Schiedsgericht anrufen. Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg.

Anlagen zum Konsortialvertrag

Die Konsortialverträge nehmen Bezug auf eine Reihe weiterer Anlagen, unter anderem die Investitionsplanungen der jeweiligen Gesellschaften, die neu abzuschließenden Gewinnabführungsverträge, die Kauf- und Übertragungsverträge für die Andienung und für die Rückabwicklung.

III.

Umsetzungsschritte

Anteilserwerb durch die HGV

Zur Ermittlung der Kaufpreise für eine Beteiligung der HGV mit einem Kapitalanteil von jeweils 25,1% an der HHNG, der VSHG und der VWHG sind zwei anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften damit beauftragt worden, für jede der Gesellschaften einen so genannten objektivierten Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2012 nach den entsprechenden berufsständischen Grundsätzen (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Standard 1 – IDW S1) zu ermitteln. Bezogen auf den von Hamburg jeweils zu erwerbenden Anteil von 25,1% ergeben sich danach Kaufpreise von 138,05 Mio. Euro für die Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH, 325,05 Mio. Euro für die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH und 80,4 Mio. Euro für die Hamburg Netz GmbH, in Summe 543,5 Mio. Euro. Die Angemessenheit der Kaufpreise ist durch eine Fairness Opinion der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, bestätigt worden.

Die Ableitung der festen Ausgleichszahlung erfolgte in Anlehnung an die §§ 298 ff. Aktiengesetz (AktG). Gemäß § 304 Absatz 2 Satz 1 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten, angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die Gesellschaftsanteile verteilt werden könnte. Diese Ausgleichszahlung wurde danach von den Wirtschaftsprüfern gutachterlich aus dem ermittelten prognoseorientierten Ertragswert unter Berücksichtigung der Risikosituation der jeweiligen Gesellschaft ermittelt. Bei einem (risikolosen) Basiszinssatz von 3,0% und einem Risikozuschlag für die regulierten Bereiche Strom und Gas von 1,2% und für den Bereich Fernwärme von 1,5% ergibt sich damit ein Garantiezinssatz von 4,2% bzw. 4,5%. Die jeweilige feste Ausgleichszahlung ist an keine bestimmte Geschäftslage gebunden und auch dann garantiert,

wenn die Netzgesellschaften negative Ergebnisse erzielen sollten.

Bis zu der beschriebenen vertraglich vorgesehenen Anpassung der Ausgleichszahlungen beträgt die jährliche garantierte Dividende – unter Berücksichtigung der heute geltenden Steuersätze – bei der HHNG 3,38 Mio. Euro, bei der VSHG 5,80 Mio. Euro und bei der VWHG 14,63 Mio. Euro.

Die Kaufpreise für den Anteilserwerb an den drei Gesellschaften sind erst bei Vollzug der Verträge fällig. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Gremienzustimmungen der Verkäuferinnen, der Zustimmung der Bürgerschaft, der Genehmigung durch das Bundeskartellamt sowie der Abspaltung des Hamburger Wärmegeschäftes aus der Vattenfall Europe Wärme AG auf die zukünftige Vattenfall Wärme Hamburg GmbH wird mit einem Vollzug der Verträge für den Erwerb der Strom- und Gasnetzgesellschaft im Juni 2012 und für den Erwerb der Fernwärmegesellschaft im Oktober 2012 gerechnet. Die HGV wird die Finanzierung des Anteilserwerbs im Detail so strukturieren, wie es zu diesem Zeitpunkt unter den dann gegebenen Bedingungen des Kapitalmarktes für die FHH am wirtschaftlichsten ist.

Aus heutiger Sicht ist beabsichtigt, eine fristenkongruente Finanzierung über die HGV bis hin zur vertraglich vorgesehenen Anpassung der festen Ausgleichszahlungen (Garantiedividende) vorzunehmen. Die Anpassung der Ausgleichszahlungen ist für die HHNG und die VWHG zum 1. Januar 2018 und für die VSHG zum 1. Januar 2019 vorgesehen. Auf Grund des aktuellen Kapitalmarktumfeldes kalkuliert die HGV mit einem Zinssatz von ca. 3% bei Verbürgung der Kreditaufnahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Bezogen auf den Gesamtkaufpreis von 543,5 Mio. Euro betrüge der jährliche Zinsaufwand demnach ca. 16,3 Mio. Euro. Hinzu käme eine Bürgschaftsgebühr von 1% des von der FHH verbürgten Betrages (5,43 Mio. Euro), die dem Haushalt zufließt und zur Deckung künftiger Bürgschaftsausfälle in der Gewährleistungs- und Schuldendienstrücklage zur Verfügung steht. Die Ermächtigung zur Übernahme der Bürgschaft wird mit dieser Drucksache beantragt (siehe Anlage zum Petitem).

Durchleitung von Wärme: Auswirkungen auf die künftige Wärmegesellschaft

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 an den Verbraucherzentrale Bundesverband hat das Bundeskartellamt zur Durchleitung von Wärme an Abnehmer auf dem nachgelagerten Fernwärme-Vertriebsmarkt Stellung genommen.

Mit einer Durchleitung von Wärme, die von Dritten produziert und über das Vattenfall-Fernwärmenetz eigene Kunden versorgt, würde bundesweit Neuland beschritten. Es besteht grundsätzlich dann Anspruch auf einen Zugang zu solchen Infrastrukturen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wenn das Infrastruktur-Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung inne hat. Die Stellungnahme des Bundeskartellamtes folgt hinsichtlich des prinzipiellen Netzzuganges für Dritte diesem Grundsatz.

Für eine Durchleitung von Wärme sind in der Praxis noch zahlreiche Sachfragen zu klären, z.B. die Festlegung eines angemessenen Entgelts. Da hierfür keine Präzedenzfälle in Praxis und Rechtsprechung vorliegen, würde selbst bei einem vorliegenden Interesse von Drittfirmen die Klärung bis zu einer tatsächlichen Durchleitung vermutlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Da derzeit weder Netzentgelte festgelegt sind, noch belastbar beziffert werden kann, wie sich das Bestands- und Neukundengeschäft der künftigen Wärmegesellschaft bei Einführung

eines Durchleitungsgeschäftes entwickeln würde, ergibt sich zunächst auch keine Auswirkung auf den von der HGV zu entrichtenden Kaufpreis für die VWHG. Allerdings wurde mit Vattenfall eine Kaufpreisanpassung vereinbart, wonach der endgültige Kaufpreis der Wärme-gesellschaft auf der Basis einer erneuten Unternehmensbewertung zum 1. Januar 2018 festgestellt wird (siehe oben). In diesem Rahmen wäre ein gegebenenfalls bestehendes Wärmedurchleitungsgeschäft in den Unternehmensplanungen der VWHG und damit in der abschließenden Kaufpreisbestimmung entsprechend zu berücksichtigen.

Vereinbarung einer zusätzlichen Kündigungsmöglichkeit des Wegenutzungsvertrages mit der E.ON Hanse AG zum 31. Dezember 2016

Am 12. Januar 2012 wurde der Wegenutzungsvertrag mit der E.ON Hanse AG bzw. der Hamburg Netz GmbH vom

15. Februar 2008 um einen zusätzlichen Kündigungstermin ergänzt. Die FHH ist nunmehr berechtigt, den Vertrag gegebenenfalls auch bis zum 30. November 2014 mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 zu kündigen.

IV.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. dem Anteilserwerb von 25,1 % an den Gesellschaften Hamburg Netz GmbH, Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH und Vattenfall Wärme Hamburg GmbH zustimmen und
3. den Haushaltsbeschluss 2011/2012 wie aus der Anlage ersichtlich ändern.

Anlage

Haushaltsbeschluss 2011/2012

(Änderungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet)

2. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Finanzierung von Beteiligungen und Investitionen im Immobilienbereich zugunsten der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 610 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 1.323 Mio. Euro zu übernehmen; die Ermächtigung gilt im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe des im Haushaltsjahr 2011 nicht ausgeschöpften Betrages fort.

Nummer 2

Das beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft

- den Umschuldungsbedarf entsprechend den Kreditfälligkeiten,
- den Ersatz von Eigenfinanzierungen von Finanzanlagen durch Fremdfinanzierungen auf Grund der Weiterleitung von Mitteln aus dem Börsengang der HHLA Hamburger Hafen und Logistik AG an die Freie und Hansestadt Hamburg
- den Bedarf zur Finanzierung des Erwerbs einer Beteiligung an den Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme in Höhe von insgesamt 543,5 Mio. Euro und
- den Bedarf für Investitionen.